

# Änderungen im Waffenrecht

**gem. Gesetz vom 26.03. 2009, gültig ab 25. 07. 2009 (Auszug)**

Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. IS. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**§ 4 Absatz 4 Bedürfnissüberprüfungen** – es wird folgender Satz 3 angefügt:

**„Die zuständige Behörde kann auch nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums das Fortbestehen des Bedürfnisses prüfen.“**

*Für unsere Schützen bedeutet das, das auch nach Ablauf der ersten 3 Jahre nach Ersterteilung einer WBK die Nachweispflicht für die regelmäßige Sportausübung (12-18 mal pro Jahr) besteht – es wird die Führung eines Schießbuches empfohlen.*

**§ 8 Bedürfnis** - wird wie folgt geändert:

Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen. bb) Absatz 2 wird aufgehoben.

**§ 14 Absatz 3 Bedürfnis für Sportschützen / 3. Kurzwaffen** - wird wie folgt gefasst:

**„(3) Ein Bedürfnis von Sportschützen nach Absatz 2 für den Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition wird unter Beachtung des Absatzes 2 durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe**

**1. von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird**

**oder**

**2. zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist**

**und**

**der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat.“**

*Durch die Antragsteller sind den Anträgen die Kopien der Protokolle von mindestens 2 Wettkämpfen pro Jahr in dem unmittelbar zuvor liegendem Zeitraum beizufügen. Die KSM haben diese Angaben mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen. Bitte bei der Antragstellung das ODER und das UND beachten !*

**§ 27 Schießen durch Minderjährige** - es wird geändert :

**In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „18“ ersetzt und nach dem Wort „Schusswaffen“ wird die Angabe „bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner“ eingefügt.**

*In § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WaffG ist die Altersgrenze für das Schießen mit großkalibrigen Waffen auf 18 Jahre angehoben worden. Damit bleibt das Schießen für Minderjährige grundsätzlich auf Kleinkaliber- und Druckluftwaffen beschränkt. Die gemachte Ausnahme für Flinten – und hier nur Einzellader-Langwaffen – trägt zwar der Besonderheit der Disziplinen des Schießens auf Wurfscheiben (Trap / Skeet) Rechnung; jedoch ist eine Ausnahme für das Vorderladerschießen nicht aufgenommen worden. Die schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten für das Schießen mit Feuerwaffen muss künftig den Zeitraum bis zum vollendeten 18. Lebensjahr abdecken.*

**§ 36 Aufbewahrung von Waffen und Munition** - wird wie folgt geändert:

„(3) Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt hat, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen. Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben außerdem der Behörde zur Überprüfung der Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

„(5) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Art und Zahl der Waffen, der Munition oder der Örtlichkeit von den Anforderungen an die Aufbewahrung abzusehen oder zusätzliche Anforderungen an die Aufbewahrung oder die Sicherung der Waffe festzulegen. Dabei können

1. Anforderungen an technische Sicherungssysteme zur Verhinderung einer unberechtigten Wegnahme oder Nutzung von Schusswaffen,
2. die Nachrüstung oder der Austausch vorhandener Sicherungssysteme,
3. die Ausstattung der Schusswaffe mit mechanischen, elektronischen oder biometrischen Sicherungssystemen festgelegt werden.“

**§ 43a Nationales Waffenregister**

Bis zum 31. Dezember 2012 ist ein Nationales Waffenregister zu errichten, in dem bundesweit insbesondere Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, sowie Daten von Erwerbern, Besitzern und Überlassern dieser Schusswaffen elektronisch auswertbar zu erfassen und auf aktuellem Stand zu halten sind.“

**§ 44 Meldebestimmungen**

Absatz 2 soll nunmehr sicherstellen, dass die Waffenbehörde bei einem Umzug bereits im Zeitpunkt der Anmeldung von der Meldebehörde informiert wird, dass ein Inhaber einer waffenrechtlicher Erlaubnis zugezogen ist.

**§ 46 Sonstiges**

Im Absatz 5 Satz 1 wird den Waffenbehörden die Möglichkeit eingeräumt, eingezogene Waffen – entschädigungslos – zu vernichten.

**§ 52a Strafvorschriften** - es wird eingefügt:

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 53 Absatz 1 Nummer 19 bezeichnete Handlung vorsätzlich begeht und dadurch die Gefahr verursacht, dass eine Schusswaffe oder Munition abhanden kommt oder darauf unbefugt zugegriffen wird.“